



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
43 Volkshochschule

Vorlagen-Nummer

176/10

1

Sitzungsvorlage


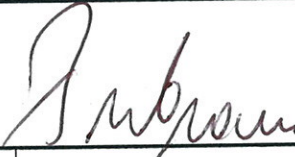
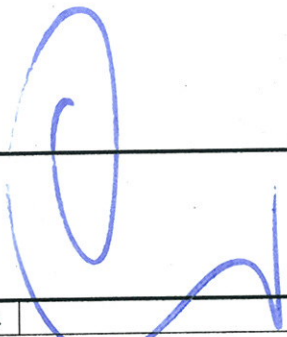
Datum 27.08.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Kulturausschuss	öffentlich	08.09.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.09.2010	
3.				
4.				

Neufassung der "Satzung der Volkshochschule Eschweiler"

Beschlussentwurf:

Der Neufassung der „Satzung der Volkshochschule Eschweiler“ wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung stammt im Grundsatz aus dem Jahre 1976. Sie wurde 1978 und 1996 nur leicht überarbeitet. Inzwischen deckt sie einige Entwicklungen im VHS-Angebot, aber auch gesetzliche Regelungen z.B. in Bezug auf die Gemeindeordnung nicht mehr ab.

Im Einzelnen ergeben sich durch die Neufassung der Satzung u.a. folgende Veränderungen:

- Rechte und Pflichten von Teilnehmer/innen sind auch im Hinblick auf die Neufassung der „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler“ neu definiert.
- Die Aufgaben einer VHS-Leitung sind umfangreicher geworden (u.a. aufgrund der Vorgaben der Zertifizierung, die inzwischen erfolgreich abgeschlossen ist).
- Innere Besprechungszirkel der VHS sind jetzt als "Pädagogische Konferenz" und als "Verwaltungskonferenz" beschrieben.
- Ausdrücklich eingeführt wird die Funktion einer "VHS-Verwaltungsleitung".
- Ältere Bezüge auf inzwischen veränderte Gesetze sind gelöscht.

Anlagen:

- Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Eschweiler
- Synopse „alte und neue Fassung der Satzung der Volkshochschule Eschweiler“



Satzung für die Volkshochschule Eschweiler

Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 4 und 15 der vom 1. 1. 2000 geltenden Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.4.2000 in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 2010 folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Eschweiler beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen

(1) Die Volkshochschule der Stadt Eschweiler wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Volkshochschule Eschweiler" nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geführt. Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 WbG NW und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Volkshochschule Eschweiler hat ihren Sitz in Eschweiler.

§ 2 Aufgabenstellung und Gliederung

(1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hält ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gemäß den Vorgaben des WbG unter Berücksichtigung der orts- und bevölkerungsspezifischen Bildungsbedürfnisse vor. Die Volkshochschule reagiert auf aktuellen Bildungsbedarf, fördert neue Bildungsbedürfnisse und bietet Teilhabemöglichkeiten für alle, auch für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Personen.

(2) Über die Grundversorgung gemäß § 11 WbG hinaus bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 WbG an.

(3) Die Volkshochschule umfasst pädagogische Fachbereiche und eine Geschäftsstelle. Sie kann Zweigstellen unterhalten.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen von Kulturausschuss und Rat der Stadt Eschweiler. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Eschweiler maßgebenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbst-ständige Lehrplangestaltung.

§ 4 Zweck der Volkshochschule

(1) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Fachausschuss

(1) Der zuständige Fachausschuss ist der Kulturausschuss, soweit der Rat keinen anderen Ausschuss bestimmt.

(2) Der Fachausschuss

- a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden.
- b) beschließt den halbjährlichen Lehrplan der Volkshochschule.

§ 6 Bedienstete des Trägers

(1) Die VHS-Leitung, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst sind Bedienstete des Trägers.

(2) Dienstvorgesetzter der vorgenannten Bediensteten ist gemäß § 73 GO NRW der Bürgermeister.

§ 7 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leitung).

(2) Der VHS-Leitung obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und Vorbereitung der Personalentwicklungsplanung der Volkshochschule;
- b) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- c) Erstellung des Veranstaltungsprogramms sowie die Überwachung der Durchführung;
- d) Erstellung der Finanzplanung und des Produktplanes der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung;
- e) Verfügung über die Mittel im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel;
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- g) Verwaltung der zur Verfügung stehenden Gebäude und Räume sowie der Ausstattung;
- h) Fortbildung der Mitarbeiter/innen;
- i) Sicherung des Qualitätsmanagements;
- j) Wahrnehmung des Hausrechtes;
- k) Entscheidung über die Zulassung bzw. den Ausschluss von Teilnehmer/innen zu bzw. von Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 11, Abs. 2 u. 3.

(3) Die Aufgaben können bei Bedarf delegiert werden.

(4) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich.

(5) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung durch („Pädagogische Konferenz“). Sie bespricht die organisatorische Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte regelmäßig mit der Verwaltungsleitung.

(6) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte durch („Verwaltungskonferenz“).

(7) Die VHS-Leitung untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezernenten.

(8) Die VHS-Leitung wird von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Volkshochschule vertreten.

§ 8 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Fachbereichsleiter/innen oder in Projekten tätig.

(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind der VHS-Leitung für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsprogramms für ihre Fachbereiche bzw. in ihren Projekten in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens;
- b) die Durchführung eigener Lehrveranstaltungen;
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Finanzplanung in ihren Bereichen;
- d) der Einsatz und die Betreuung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in ihren Bereichen; Organisation der Fortbildungen für diese nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- e) die Hospitation von Unterricht nach Regeln, die von der VHS-Leitung festgelegt werden;
- f) die Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Besprechungen der nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- g) die Bewertung von Leistungen der Teilnehmer/innen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen;
- h) die aktuelle Auswertung von Kursbeurteilungen seitens der Teilnehmer/innen;
- i) die Leitung von Prüfungen und die Mitwirkung daran;
- j) die Beratungstätigkeit.

§ 9 Nebenberufliche Mitarbeiter/innen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und alle damit verbundenen Aufgaben kann entsprechend fachlich oder pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden. Die Lehrkräfte sind nebenberuflich oder auf eigenen Wunsch auch ehrenamtlich für die Volkshochschule tätig.

(2) Die Aufgaben, zu denen die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen verpflichtet sind, ergeben sich aus den mit ihnen zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen (Honorarvertrag) zur Durchführung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen.

(3) Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für die Arbeitspläne und die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der VHS-Leitung mit.

(4) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr eine/n Sprecher/in zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(5) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leiter/innen des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10 Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich

(1) Die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.

(2) Sie unterstehen der Verwaltungsleitung der Volkshochschule.

(3) Sie unterstützen die VHS-Leitung in verwaltungstechnischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 11 Teilnehmer und Teilnahmeberechtigung

(1) An Veranstaltungen der Volkshochschule können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.

(2) Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.

(3) Die Volkshochschule behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Lehrveranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen oder auszuschließen.

(4) Die Teilnehmer/innen an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten Hälfte der Veranstaltung eine/n Kurssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kurssprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber der Lehrkraft;
- b) die Wahl von 2 Fachbereichssprecher/innen auf einer Fachbereichskonferenz. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(6) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Fachbereichsleiter/innen angehört zu werden.

§ 12 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan (VHS-Programm) der Volkshochschule wird für ein Semester (Halbjahr) aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 13 Entgelte, Honorare

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Eschweiler sowie die Teilnahmebedingungen richten sich nach der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Honorierung der Lehrkräfte erfolgt gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung der Volkshochschule Eschweiler.

§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

(1) Die Volkshochschule arbeitet mit Volkshochschulen und bei Bedarf mit anderen Weiterbildungseinrichtungen zusammen und fördert in besonderem Maße die Zusammenarbeit mit weiteren kommunalen Einrichtungen.

(2) Die VHS-Leitung kann zu Besprechungen einladen, die diese Kooperation(en) zum Thema haben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.1978 außer Kraft.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 21.08.1996.</p>	<p>Satzung für die Volkshochschule Eschweiler</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Stadt Eschweiler errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Eschweiler“</p> <p>Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Eschweiler.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen:</p> <p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Eschweiler wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Volkshochschule Eschweiler" nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geführt. Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 WbG NW und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.</p> <p>(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Volkshochschule Eschweiler hat ihren Sitz in Eschweiler.</p>
<p>§ 3 Rechtscharakter und Gliederung</p> <p>S. § 2 (1)</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert (§ 18 1. WbG). Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.</p> <p>(3) Die Volkshochschule kann Arbeitsstellen / Zweigstellen / Außenstellen unterhalten.</p>	<p>§ 2 Aufgabenstellung und Gliederung</p> <p>(1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hält ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gemäß den Vorgaben des WbG unter Berücksichtigung der orts- und bevölkerungsspezifischen Bildungsbedürfnisse vor. Die Volkshochschule reagiert auf aktuellen Bildungsbedarf, fördert neue Bildungsbedürfnisse und bietet Teilhabemöglichkeiten für alle, auch für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Personen.</p> <p>(2) Über die Grundversorgung gemäß § 11 WbG hinaus bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs.1 WbG an.</p> <p>(3) Die Volkshochschule umfasst pädagogische Fachbereiche und eine Geschäftsstelle. Sie kann Zweigstellen unterhalten.</p>

<p>§ 2 Aufgaben der Volkshochschule</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.</p> <p>§ 17 Geltung der gesetzlichen Vorschriften</p> <p>Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Weiterbildungsgesetz,2. Gemeindeordnung,3. Landesbeamten-gesetz,4. Personalvertretungsgesetz. <p>(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 1. WbG).</p> <p>(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet (§ 2 Abs. 2 Satz 3 1. WbG). Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG anbieten.</p>	<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen von Kulturausschuss und Rat der Stadt Eschweiler. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Eschweiler maßgebenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.</p> <p>(3) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.</p>
	<p>§ 4 Zweck der Volkshochschule</p> <p>(1) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.</p> <p>(2) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeiten des Rates</p> <p>(1) Unbeschadet der nach § 28 GO NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über allgemeine Angelegenheiten der Volkshochschule soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss - das ist der Kulturausschuss - oder dem VHS-Leiter übertragen sind.</p>	<p>entfällt</p>

<p>(2) Der Rat entscheidet insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung nach Anhörung des Leiters der Weiterbildungseinrichtung, b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, c) Änderung dieser Satzung, d) Honorarordnung für die VHS, e) Gebührenordnung für die VHS, f) Benutzungsordnung für die VHS, g) den Weiterbildungsentwicklungsplan im Rahmen des § 12 1. WbG 	
<p>§ 5 Fachausschuss</p> <p>Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss – Kulturausschuss - des Rates</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor, 2. entscheidet über das Arbeitsprogramm der VHS. 	<p>§ 5 Fachausschuss</p> <p>(1) Der zuständige Fachausschuss ist der Kulturausschuss, soweit der Rat keinen anderen Ausschuss bestimmt.</p> <p>(2) Der Fachausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden. b) beschließt den halbjährlichen Lehrplan der Volkshochschule.
<p>§ 6 Stadtdirektor</p> <p>Der Stadtdirektor ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS, b) Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft vom zuständigen Beigeordneten vertreten wird. 	<p>entfällt</p>
<p>§ 7 Bedienstete des Trägers</p> <p>Der VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.</p>	<p>§ 6 Bedienstete des Trägers, dienstvorgesetzter</p> <p>(1) Die VHS-Leitung, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst sind Bedienstete des Trägers.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter der vorgenannten Bediensteten ist gem. § 73 GO NRW der Bürgermeister.</p>
<p>§ 9 VHS-Leiter</p> <p>(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:</p>	<p>§ 7 Leitung der Volkshochschule</p> <p>(1) Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leitung).</p> <p>(2) Der VHS-Leitung obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
- c) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) Vorbereitung der Haushaltsvoranschläge (Unterabschnitt Volkshochschule),
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter.

(4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzung des Fachausschusses teil, soweit Fragen der Volkshochschule behandelt werden.

§ 8

Der Volkshochschulleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezernenten

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und Vorbereitung der Personalentwicklungsplanung der Volkshochschule;
- b) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- c) Erstellung des Veranstaltungsprogramms sowie die Überwachung der Durchführung;
- d) Erstellung der Finanzplanung und des Produktplanes der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung;
- e) Verfügung über die Mittel im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel;
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- g) Verwaltung der zur Verfügung stehenden Gebäude und Räume sowie der Ausstattung;
- h) Fortbildung der Mitarbeiter/innen;
- i) Sicherung des Qualitätsmanagements;
- j) Wahrnehmung des Hausrechtes;
- k) Entscheidung über die Zulassung bzw. den Ausschluss von Teilnehmer/innen zu bzw. von Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 11, Abs. 2 u. 3.

(3) Die Aufgaben können bei Bedarf delegiert werden.

(4) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbe-
reich.

(5) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung durch („Pädagogische Konferenz“). Sie bespricht die organisatorische Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte regelmäßig mit der Verwaltungsleitung.

(6) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte durch („Verwaltungskonferenz“).

(7) Die VHS-Leitung untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezernenten.

(8) Die VHS-Leitung wird von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Volkshochschule vertreten.

<p>§ 10 Hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(1) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.</p> <p>Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,b) durch eigene Lehrveranstaltungen,c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter. <p>(2) In den Sitzungen des Fachausschusses können auf Vorschlag des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kulturausschusses neben dem VHS-Leiter auch die Leiter der Fachbereiche zu den Ausschussvorlagen gehört werden.</p>	<p>§ 8 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen</p> <p>(1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Fachbereichsleiter/innen oder in Projekten tätig.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind der VHS-Leitung für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsprogramms für ihre Fachbereiche bzw. in ihren Projekten in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens;b) die Durchführung eigener Lehrveranstaltungen;c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Finanzplanung in ihren Bereichen;d) der Einsatz und die Betreuung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in ihren Bereichen; Organisation der Fortbildungen für diese nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;e) die Hospitation von Unterricht nach Regeln, die von der VHS-Leitung festgelegt werden;f) die Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Besprechungen der nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;g) die Bewertung von Leistungen der Teilnehmer/innen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen;h) die aktuelle Auswertung von Kursbeurteilungen seitens der Teilnehmer/innen;h) die Leitung von Prüfungen und die Mitwirkung daran;i) die Beratungstätigkeit.
<p>§ 11 Nebenamtlich / nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.</p>	<p>§ 9 Nebenberufliche Mitarbeiter/innen</p> <p>(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und alle damit verbundenen Aufgaben kann entsprechend fachlich oder pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden. Die Lehrkräfte sind nebenberuflich oder auf eigenen Wunsch auch ehrenamtlich für die Volkshochschule tätig.</p>

<p>(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie wirken entsprechend § 4 Abs. 4 1. WbG an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch</p> <p>a) Vorschläge für die Arbeitspläne, b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.</p> <p>(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher und dessen Stellvertreter zu wählen. Der VHS-Leiter lädt zu der erforderlichen Wahl-Versammlung bis 15. Mai jeden Jahres ein.</p> <p>Die Sprecher oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.</p> <p>Ihr Mandat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.</p>	<p>(2) Die Aufgaben, zu denen die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen verpflichtet sind, ergeben sich aus den mit ihnen zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen (Honorarvertrag) zur Durchführung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen.</p> <p>(3) Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für die Arbeitspläne und die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der VHS-Leitung mit.</p> <p>(4) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr eine/n Sprecher/in zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.</p> <p>(5) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leiter/innen des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.</p>
<p>§ 12 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter</p> <p>(1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.</p> <p>(2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.</p>	<p>§ 10 Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich</p> <p>(1) Die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.</p> <p>(2) Sie unterstehen der Verwaltungsleitung der Volkshochschule.</p> <p>(3) Sie unterstützen die VHS-Leitung in verwaltungstechnischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</p>
<p>§ 15 Teilnehmer</p>	<p>§ 11 Teilnehmer und Teilnahmeberechtigung</p> <p>(1) An Veranstaltungen der Volkshochschule können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.</p> <p>(2) Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich</p>

<p>Die Teilnehmer an VHS-Kursen, die sich über mindestens 6 Wochen eines Arbeitsabschnittes erstrecken, haben das Recht, je einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl findet am 3. Kursabend statt. Die Kurssprecher oder im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter wählen bis 15. Mai jeden Jahres zwei Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter. Der VHS-Leiter lädt zu der erforderlichen Wahlversammlung ein.</p> <p>Die Fachbereichssprecher oder ihre Stellvertreter sind für ein Jahr gewählt und haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.</p> <p>Ihr Mandat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.</p>	<p>bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.</p> <p>(3) Die Volkshochschule behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Lehrveranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen oder auszuschließen.</p> <p>(4) Die Teilnehmer/innen an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten Hälfte der Veranstaltung eine/n Kurssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.</p> <p>(5) Die Kurssprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber der Lehrkraft;</p> <p>b) die Wahl von 2 Fachbereichssprecher/innen auf einer Fachbereichskonferenz. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.</p> <p>(6) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Fachbereichsleiter/innen angehört zu werden.</p>
<p>§13 Arbeitsplan</p> <p>(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.</p>	<p>§ 12 Arbeitsplan</p> <p>Der Arbeitsplan (VHS-Programm) der Volkshochschule wird für ein Semester (Halbjahr) aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 16 Entgelte/Umlagen</p> <p>Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte und Umlagen nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.</p>	<p>§ 13 Entgelte, Honorare</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Eschweiler sowie die Teilnahmebedingungen richten sich nach der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Honorierung der Lehrkräfte erfolgt gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung der Volkshochschule Eschweiler.</p>

<p>§ 14 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers</p> <p>(1) Der nach § 6 b dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten, wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.</p> <p>(2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.</p> <p>(3) Nach Möglichkeit soll zu den anderen örtlichen zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontakt aufgenommen werden.</p>	<p>§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</p> <p>(1) Die Volkshochschule arbeitet mit Volkshochschulen und bei Bedarf mit anderen Weiterbildungseinrichtungen zusammen und fördert in besonderem Maße die Zusammenarbeit mit weiteren kommunalen Einrichtungen.</p> <p>(2) Die VHS-Leitung kann zu Besprechungen einladen, die diese Kooperation(en) zum Thema haben.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 21.08.1996 außer Kraft .</p>